



PERSONALVORSORGE
PRÉVOYANCE PROFESSIONNELLE
PENSION FUNDS
SWISSPORT

VORSORGEPLAN DER PERSONALVORSORGE SWISSPORT

BASISPLAN MONATSLOHN

GÜLTIG AB 01.01.2024

PERSONALVORSORGE SWISSPORT – PRÉVOYANCE PROFESSIONNELLE SWISSPORT – SWISSPORT PENSION FUND



INHALTSVERZEICHNIS

1. Verweis auf Vorsorgereglement	3
2. Personenkreis	3
3. Massgebender Lohn	3
4. Aufnahme in die Personalvorsorge Swissport	3
5. Versichertes Salär	4
6. Beiträge an die Personalvorsorge Swissport	4
7. Altersgutschriften	5
8. Freizügigkeitsleistung	6
9. Altersleistungen	6
10. Invaliditätsleistungen	7
11. Todesfallleistungen	8
12. Individueller Einkauf in die Vorsorgeleistungen	9
13. Ausfinanzierung der Leistungseinbusse infolge vorzeitiger Pensionierung	9
14. Vorfinanzierung AHV Ersatzrente	9
Einkaufstabelle	10

1. VERWEIS AUF VORSORGEREGLEMENT

Dieser Vorsorgeplan ist Bestandteil des Vorsorgereglements der Personalvorsorge Swissport. Das Vorsorgereglement sowie weitere Informationen finden Sie unter www.pv-swissport.ch.

Der Vorsorgeplan regelt die Finanzierung sowie die Höhe der versicherten Leistungen für die angeschlossenen Arbeitgeber und deren Mitarbeiter in der Personalvorsorge Swissport.

Das Vorsorgereglement der Personalvorsorge Swissport enthält die Grundlagen sowie die allgemeinen Bestimmungen. Anpassungen im Vorsorgereglement werden mit dem Datum ihres Inkrafttretens auch für den Vorsorgeplan wirksam, bei Widersprüchen geht das Vorsorgereglement vor.

Um Ihre individuelle Vorsorgesituation zu erläutern, verweisen wir auf Ihren persönlichen Versicherungsausweis.

2. PERSONENKREIS

Der vorliegende Vorsorgeplan regelt die Basisversicherung der Mitarbeiter der angeschlossenen Arbeitgeber im Monatslohn.

3. MASSGEBENDER LOHN

Der massgebende Lohn definiert, welche Lohnbestandteile aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber in der Personalvorsorge Swissport berücksichtigt werden. Ihren persönlichen massgebenden Lohn finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.

Regelung in der Personalvorsorge Swissport

Folgende Lohnbestandteile gehören zum massgebenden Lohn:

- Monatslohn, Erfahrungskomponente, individuelle Anpassungen, Funktionsausgleiche, Besitzstände und Altersschritt.

Beispiele

Die folgenden Beispiele für die Finanzierung sowie die versicherten Leistungen beziehen sich jeweils auf einen massgebenden Jahreslohn von CHF 65'000 (Vollzeitangestellter) und einem massgebenden Jahreslohn von CHF 39'000 (Teilzeitangestellter). Ihren persönlichen massgebenden Lohn finden Sie auf dem Versicherungsausweis.

4. AUFNAHME IN DIE PERSONALVORSORGE SWISSPORT

Die Aufnahme in die Personalvorsorge Swissport erfolgt, falls Sie zum definierten Personenkreis gehören und Ihr massgebender Lohn höher ist als der gesetzliche Mindestbetrag. Den jährlichen Mindestbetrag finden Sie im Anhang zum Vorsorgereglement.



5. VERSICHERTES SALÄR

Regelung in der Personalvorsorge Swissport

- Versichertes Salär = Massgebender Lohn begrenzt auf 375% der maximalen AHV Rente minus Koordinationsabzug. Für Teilzeitangestellte wird die Begrenzung des massgebenden Lohns dem Teilzeitgrad entsprechend reduziert.
- Koordinationsabzug: 10% vom massgebenden Lohn, maximal 50% der maximalen AHV Rente.

Das versicherte Salär ist die Basis für die Bemessung der Beiträge sowie der nachfolgend aufgeführten Leistungen der Personalvorsorge Swissport. Ihr versichertes Salär finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.

Beispiele

	Vollzeit - Angestellter	Teilzeit - Angestellter
Massgebender Lohn in CHF	65'000	39'000
Koordinationsabzug in %	10%	10%
Koordinationsabzug in CHF	6'500	3'900
Versichertes Salär in CHF	58'500	35'100

6. BEITRÄGE AN DIE PERSONALVORSORGE SWISSPORT

Der Arbeitgeber und die Mitarbeiter leisten Beiträge in gleicher Höhe an die Personalvorsorge Swissport. Es wird zwischen Sparbeiträgen sowie Risiko- und Kostenbeiträgen unterschieden.

Sparbeiträge: Die Sparbeiträge fliessen in das individuelle Alterskonto und ergeben zusammen mit der Verzinsung das reglementarische Altersguthaben. Ihr individuelles Altersguthaben finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis. Die Höhe der Sparbeiträge ist altersabhängig. Der Sparprozess beginnt am 1. Januar nach Vollendung des 19. Altersjahres und endet im Zeitpunkt des Referenzalters. Arbeiten Sie über das Referenzalter hinaus weiter, können Sie wählen, ob Sie weiter Sparbeiträge bezahlen oder beitragsfrei versichert sein möchten. Sie können den Sparprozess auf Ende eines jeden Monats künden und die Versicherung beitragsfrei weiterführen, solange Sie angestellt sind, längstens bis 70.

Risiko- und Kostenbeiträge: Die Risiko- und Kostenbeiträge dienen zur Finanzierung der Invaliditäts- und Todesfallleistungen vor Pensionierung, sowie zur Abdeckung der Kosten der Personalvorsorge Swissport.



Regelung in der Personalvorsorge Swissport

- Die Sparbeiträge sind altersabhängig und sind ein Prozentsatz des versicherten Salärs.
- Die Risiko- und Kostenbeiträge sind ein Prozentsatz des versicherten Salärs.
- Die anwendbaren Prozentsätze finden sie in der folgenden Tabelle:

Alter	Sparbeiträge			Risiko- und Kostenbeiträge		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
<20	0.00%	0.00%	0.00%	1.25%	1.25%	2.50%
20-34	3.50%	3.50%	7.00%	1.25%	1.25%	2.50%
35-44	5.00%	5.00%	10.00%	1.25%	1.25%	2.50%
45-Referenzalter	7.50%	7.50%	15.00%	1.25%	1.25%	2.50%
Referenzalter-70*	15.00%	0.00%	15.00%	0.00%	0.00%	0.00%

* bei Weiterführung des Sparprozesses.

Beispiele (Arbeitnehmerbeiträge)

Alter: 46	Vollzeit - Angestellter	Teilzeit - Angestellter
Versichertes Salär in CHF	58,500	35,100
Sparbeitrag in %	7.50%	7.50%
Sparbeitrag in CHF	4,388	2,633
Risiko- /Kostenbeitrag in %	1.25%	1.25%
Risiko- /Kostenbeitrag in CHF	731	439

Diese Beiträge werden auf die Monate herunter gerechnet und monatlich von Ihrem Lohn abgezogen.

7. ALTERSGUTSCHRIFTEN

Die Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden als Altersgutschriften Ihrem individuellen Altersguthaben gutgeschrieben. Weitere Regelungen zum Altersguthaben finden Sie im Vorsorgereglement. Ihr individuelles Altersguthaben sowie Ihre Altersgutschriften des vergangenen Jahres finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.

Regelung in der Personalvorsorge Swissport

- Die Altersgutschriften sind altersabhängig und sind ein Prozentsatz des versicherten Salärs.
- Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich die Beiträge zu den Altersgutschriften paritätisch
- Die anwendbaren Gesamt-Prozentsätze finden sie in der folgenden Tabelle:

Alter	Altersgutschriften
<20	0.00%
20-34	7.00%
35-44	10.00%
45-Referenzalter	15.00%
Referenzalter - 70**	15.00%

** Altersgutschriften erfolgen nur, falls der Versicherte die Versicherung mit dem Sparprozess weiterführt.



Beispiele (Total Sparbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber)

Alter: 46	Vollzeit - Angestellter	Teilzeit - Angestellter
Versichertes Salär in CHF	58,500	35,100
Altersgutschriften in %	15%	15%
Altersgutschriften in CHF	8,775	5,265

8. FREIZÜGIGKEITSLEISTUNG

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers folgt Ihr Altersguthaben in die Vorsorgelösung des neuen Arbeitgebers. Ihr individuelles Altersguthaben finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.

Regelung in der Personalvorsorge Swissport

- Bei Eintritt sind Sie verpflichtet, die Freizügigkeitsleistungen aus einer früheren Vorsorge in die Stiftung einzubringen.
- Bei einem Austritt vor Pensionierung haben Sie Anspruch auf die Überweisung ihrer Freizügigkeitsleistung an einen neuen Vorsorgeträger. Bitte beachten Sie für weitere Details das Vorsorgereglement.

9. ALTERSLEISTUNGEN

Die Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des individuellen Altersguthabens im Zeitpunkt der Pensionierung mit dem Umwandlungssatz. Die so berechnete Altersrente wird bis zum Tod ausbezahlt. Falls im Zeitpunkt der Pensionierung rentenberechtigte Kinder vorhanden sind, wird zusätzlich eine Pensionierten-Kinderrente ausgerichtet.

Falls im Zeitpunkt des Todes nach der Pensionierung ein Ehegatte oder Lebenspartner gemeldet ist, erhält dieser eine Rente bis zu seinem Tod. Diese Leistung wird als anwartschaftliche Hinterlassenenrente bezeichnet. Lebenspartner erhalten nur eine Hinterlassenenleistung, wenn die Lebenspartnerschaft im Zeitpunkt der Pensionierung bekannt war und der Umwandlungssatz mit Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente zur Berechnung der Altersrente angewendet wurde.

Sie können Ihr reglementarisches Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen.



Regelung in der Personalvorsorge Swissport

- Das Referenzalter entspricht den Bestimmungen der AHV. Eine Pensionierung ist ab Alter 58 und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich.
- Die Personalvorsorge Swissport unterscheidet im Zeitpunkt der Pensionierung, ob ein rentenberechtigter Ehegatte- oder Lebenspartner vorhanden ist. Aufgrund dieser Unterscheidung wird festgelegt, welcher Umwandlungssatz zur Anwendung kommt.
- Die Höhe der entsprechenden Umwandlungssätze (Umwandlungssatz mit Anwartschaft auf Ehegatten- oder Lebenspartnerrente; Umwandlungssatz ohne Anwartschaft auf Ehegatten- und Lebenspartnerrente) finden Sie im Anhang zum Vorsorgereglement.
- Die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten von Versicherten, die im Zeitpunkt der Pensionierung einen Ehegatten oder Lebenspartner hatten, beträgt 70% der individuellen Altersrente. Die entsprechende Anspruchsbedingung finden Sie im Vorsorgereglement.
- Die Höhe der Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der individuellen Altersrente. Die entsprechende Anspruchsbedingung finden Sie im Vorsorgereglement.

Beispiele

Ihre voraussichtliche Altersleistung finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.

	mit Anwartschaft	ohne Anwartschaft
Altersguthaben im Alter 65 der ordentlichen Pensionierung in CHF	500'000	500'000
Umwandlungssatz	4.96%	5.54%
Altersrente in CHF	24'800	27'700
anwartschaftliche Hinterlassenenrente in %	70%	0%
anwartschaftliche Hinterlassenenrente in CHF	17'360	-
Pensionierten-Kinderrente in CHF	4'960	5'540

10. INVALIDITÄTSLEISTUNGEN

Im Falle einer Invalidität erhalten Sie eine Invalidenrente. Der Grad der Invalidität richtet sich grundsätzlich nach dem von der eidgenössischen Invalidenversicherung festgelegten Invaliditätsgrad. Das Altersguthaben des Invaliden wird weiterhin geführt und mit den Sparbeiträgen geäufnet. Die Beiträge müssen vom Betroffenen nicht mehr bezahlt werden (Beitragsbefreiung). Die Invalidenrente läuft bis zum Erreichen des Referenzalters und wird danach durch die reglementarische Altersrente abgelöst. Bei Invalidisierung nach dem Referenzalter sind Altersleistungen fällig.

Falls rentenberechtignte Kinder vorhanden sind, wird zusätzlich eine Invalidenkinderrente ausgerichtet. Die entsprechende Anspruchsbedingung finden Sie im Vorsorgereglement.

Ihre individuelle Invalidenrente finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis. Weitere Regelungen finden Sie im Vorsorgereglement.



Regelung in der Personalvorsorge Swissport

- Die volle versicherte Invalidenrente entspricht der voraussichtlichen Altersrente mindestens jedoch 40% des versicherten Salärs.
- Die volle versicherte Invalidenkinderrente beträgt 10% des versicherten Salärs.

Beispiele

	Vollzeit - Angestellter	Teilzeit - Angestellter
Versichertes Salär in CHF	58,500	35,100
Invalidenrente in %	40%	40%
Invalidenrente in CHF	23,400	14,040
Invalidenkinderrente in %	10%	10%
Invalidenkinderrente in CHF	5,850	3,510

11. TODESFALLEISTUNGEN

Bei Tod vor Bezug einer Altersrente erhalten Ihre anspruchsberechtigten Hinterlassenen eine Rente. Als anspruchsberechtigte Hinterlassene gelten der Ehegatte, der Lebenspartner sowie Waisen. Beim Tod nach Bezug einer Altersrente sind die Todesfallleistungen eines Altersrentners gemäss Art. 9 dieses Vorsorgeplans fällig. Ihre individuellen Leistungen im Todesfall vor Pensionierung finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis.

Bei Teilpensionierung wird die Hinterlassenenleistung sowohl gemäss diesem Artikel wie auch gemäss Art. 9 des Vorsorgeplans berechnet, sofern das Referenzalter noch nicht überschritten wurde.

Bei Weiterführung des Sparprozesses nach dem Referenzalter wird die Altersrente, auf welche die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes auf Basis des Umwandlungssatzes mit Anwartschaft auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente Anspruch gehabt hätte, berechnet. Die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente beträgt 70% dieser Altersrente.

Bei Fehlen von Anspruchsberechtigten auf Rentenleistungen wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.

Regelung in der Personalvorsorge Swissport:

- Die Höhe der Rente des Ehegatten- oder Lebenspartners beträgt der 70% der versicherten Invalidenrente.
- Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Vorsorgereglement geregelt.
- Die Meldung/Der Nachweis einer Lebenspartnerschaft ist zwingend.
- Die Höhe der Waisenrente beträgt 10% des versicherten Lohnes.
- Das Todesfallkapital entspricht maximal dem individuellen Altersguthaben plus freiwillige Einkäufe in die Stiftung ohne Zins. Weitere Details zur Höhe des Todesfallkapitals sowie zu den Anspruchsberechtigten sind im Vorsorgereglement geregelt.

Beispiele

	Vollzeit - Angestellter	Teilzeit - Angestellter
Invalidenrente in CHF	23,400	14,040
Hinterlassenrente in %	70%	70%
Hinterlassenrente in CHF	16,380	9,828

12. INDIVIDUELLER EINKAUF IN DIE VORSORGELEISTUNGEN

Neben den ordentlichen Beiträgen können Sie auf freiwilliger Basis Einkäufe in die Stiftung tätigen. Diese Einkäufe können in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden. Ihre indikative maximale individuelle Einkaufssumme finden Sie auf Ihrem Versicherungsausweis. Bei einem geplanten Einkauf teilt Ihnen die Stiftung auf Anfrage den maximalen Betrag gerne mit.

13. AUSFINANZIERUNG DER LEISTUNGSEINBUSSE INFOLGE VORZEITIGER PENSIONIERUNG

Sie können auf freiwilliger Basis Renteneinbussen infolge vorzeitiger Pensionierung vorfinanzieren. Sie können damit bereits vorzeitig mit den vollen reglementarischen Leistungen gemäss Referenzalter in Pension gehen. Diese Einkäufe können in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden. Bei einem geplanten Einkauf teilt Ihnen die Stiftung auf Anfrage den maximalen Betrag gerne mit.

14. VORFINANZIERUNG AHV ERSATZRENTE

Sie können auf freiwilliger Basis eine AHV Ersatzrente vorfinanzieren. Diese Einkäufe können in der Steuererklärung vom Einkommen abgezogen werden. Bei einem geplanten Einkauf teilt Ihnen die Stiftung auf Anfrage den maximalen Betrag gerne mit.

Dieser Vorsorgeplan tritt per 01.01.2024 in Kraft.

Zürich, 10 November 2023

Personalvorsorgestiftung Swissport



EINKAUFSTABELLE

Mit der Einkaufstabelle wird die maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Art. 15 des Vorsorgereglements berechnet. Der maximale Einkaufsbetrag ist abhängig vom Alter der versicherten Person und dem versicherten Salär. Das im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandene individuelle Altersguthaben wird bei der Ermittlung der maximalen individuellen Einkaufssumme in Abzug gebracht.

Regelung in der Personalvorsorge Swissport:			
Maximale Einkaufssumme in % versichertes Salär		Maximale Einkaufssumme in % versichertes Salär	
Alter		Alter	
20	7.0%	43	242.2%
21	14.1%	44	257.1%
22	21.4%	45	277.2%
23	28.9%	46	297.7%
24	36.4%	47	318.7%
25	44.2%	48	340.1%
26	52.0%	49	361.9%
27	60.1%	50	384.1%
28	68.3%	51	406.8%
29	76.6%	52	429.9%
30	85.2%	53	453.5%
31	93.9%	54	477.6%
32	102.8%	55	502.2%
33	111.8%	56	527.2%
34	121.1%	57	552.7%
35	133.5%	58	578.8%
36	146.1%	59	605.4%
37	159.1%	60	632.5%
38	172.2%	61	660.1%
39	185.7%	62	688.3%
40	199.4%	63	717.1%
41	213.4%	64	746.4%
42	227.7%	65	776.4%

Beispiele

	Vollzeit - Angestellter	Teilzeit - Angestellter
Alter: 46		
Versichertes Salär in CHF	58'500	35'100
Maximale Einkaufssumme in %	297.7%	297.7%
Maximale Einkaufssumme in CHF	174'182	104'509
individuelles Altersguthaben	100'000	80'000
Maximale individuelle Einkaufssumme	74'182	24'509